

Windpark Linach

VGH-Beschluss, Kostenschreiben und Eingabe an den Rechnungshof

Dokumentierter Zeitraum: 15. bis 25. September 2026

Veröffentlichungsfassungen mit gezielten Schwärzungen

Inhalt

01 VGH-Beschluss vom 15.09.2026 mit Zustellungsumschlag	2-7
02 Gegenschreiben vom 23.09.2026 einschließlich Anlagen	8-23
03 Faxversandnachweis vom 23.09.2026	24
04 Kostenabwehr und Verursachungsnachweis (24.09.2026)	25-32
05 Ergänzung der Kostenerinnerung (24.09.2026)	33-36
06 Prüfungshinweis an den Rechnungshof (24.09.2026)	37-39
07 Begleitmail an den Rechnungshof (24.09.2026)	40-41
08 Automatische Lesebestätigung (25.09.2026)	42

Hinweise zur Lesart

Die eigene Darstellung eines Vorgangs ist keine gerichtliche Tatsachenfeststellung. Der Faxbericht dokumentiert den Versand; die Lesebestätigung ist eine technische Rückmeldung. Sie enthält keine inhaltliche Stellungnahme des Rechnungshofs. Für die beiden Kostenschreiben ist hier kein gesonderter Versandnachweis beigelegt.

Entfernt wurden private Kontaktdaten, der Name des privaten Zeugen, Kassen- und technische Mailkennungen sowie fremde handschriftliche Unterschriftenabbildungen. Richternamen, gedruckter Beglaubigungsvermerk, dienstliche Angaben, Aktenzeichen und Entscheidungsinhalt bleiben lesbar. Die Originale sind unverändert aufzubewahren. Bezeichnungen wie „unverändert“ in Anlagen beziehen sich auf das Ausgangsdokument; diese Veröffentlichungskopien enthalten die sichtbar gekennzeichneten Schwärzungen.

Absender:

Verwaltungsgerichtshof BW
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

EINGEGANGEN
23. SEP. 2026

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.09.26

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☐ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und
ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte
gemäß Nachsendeauftrag
1.11 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.12 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

10 S 1403/26

Herrn
Peter Mariotti

Postleitzahl u. Ort

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Zustellungsadressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). **Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf**, Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Hinweis in leicht verständlicher Sprache:

Dieser Brief enthält wichtige Informationen.

Es geht um einen Fall vor einem Gericht.
Oder es geht um wichtige Informationen einer Behörde.

Bitte lesen Sie den Brief.
Sie verstehen den Brief nicht?
Dann bitten Sie um Hilfe.

Bewahren Sie den Brief auf.
Bewahren Sie auch den gelben Briefumschlag auf.
Auf dem Briefumschlag steht ein Datum.
Das Datum bedeutet: Dann haben Sie den Brief bekommen.

Es kann sein, dass Sie später beweisen müssen:
Ich habe diesen Brief an diesem Tag bekommen.



EINGEGANGEN

23. SEP. 2026

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Peter Mariotti,
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis,
dieses vertreten durch den Landrat,
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen

- Antragsgegner -

beigeladen:

SIVENTIS Linach GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Komplementärin, diese vertreten durch den Geschäfts-
führer,
Schützenstraße 28, 78147 Vöhrenbach

prozessbevollmächtigt:

Fridrich Bannasch & Partner Rechtsanwälte mbB,
Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg, Az: 00145/26-AFR/raw

wegen erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Windkraft)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Paur, die Richterin am

Verwaltungsgerichtshof Dr. Ketterer und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stingl

am 15. September 2026

beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 3. Juli 2026 erhobenen Klage - 10 S 1402/26 - gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis vom 3. Juni 2026 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

I. Der Antrag ist unzulässig.

1. Dem Antragsteller fehlt die notwendige Postulationsfähigkeit für den von ihm selbst gestellten Antrag.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO durch vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte (§ 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO) vertreten lassen, soweit - wie hier - nicht lediglich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt wird. Das Vertretungserfordernis, auf das der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids sowie mit Verfügungen des Senats vom 03.07.2026 und 23.07.2026 ausdrücklich hingewiesen wurde, gilt dabei auch für Verfahren, in denen der Verwaltungsgerichtshof - wie hier - gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO in erster Instanz zuständig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.02.2017 - 6 VR 3.16 - juris Rn. 5; Siegel in Sodan/Ziekow, VwGO, § 67 Rn. 47) sowie für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO).

Es ist ferner allgemein anerkannt, dass der in § 67 Abs. 4 VwGO normierte sogenannte Vertretungszwang auch nicht gegen sonstiges, insbesondere

höher- oder vorrangiges Recht verstößt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.12.1991 - 1 BvR 1411/91 - juris Rn. 5; BVerwG, Beschlüsse vom 25.04.2024 - 4 BN 5.24 - juris Rn. 3, vom 16.09.2015 - 1 B 46.15 - juris Rn. 2 und vom 25.07.1996 - 5 B 201.95 - juris Rn. 2; EGMR, Urteil vom 10.05.2007 - 76680/01 - juris Rn. 106 ff.). Entgegen der Auffassung des Antragstellers begegnet die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung insbesondere weder mit Blick auf die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) noch hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG) Bedenken. Denn es ist - auch unter Berücksichtigung der Regelungen über die Prozesskostenhilfe sowie über die Beiordnung eines Notanwalts - nicht erkennbar, dass hierdurch der Zugang zu den Gerichten in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.04.2024 - 4 BN 5.24 - juris Rn. 3). Für eine Unvereinbarkeit des Vertretungszwangs mit Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Europäischen Menschenrechtskonvention ist vor diesem Hintergrund gleichfalls nichts ersichtlich (vgl. EGMR, Urteil vom 10.05.2007 - 76680/01 - juris Rn. 106 ff.; BVerwG, Beschluss vom 16.09.2015 - 1 B 46.15 - juris Rn. 2; BSG, Beschluss vom 11.06.2025 - B 9 SB 21/25 AR - juris Rn. 2).

Der ohne Hinzuziehung eines nach § 67 VwGO vertretungsbefugten Bevollmächtigten erhobene Antrag erfüllt das gesetzliche Vertretungserfordernis nicht und ist deswegen als Prozesshandlung unwirksam.

2. Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 78b ZPO liegen ebenfalls nicht vor.

Zwar hat das Gericht nach der gemäß § 173 Satz 1 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbaren Vorschrift des § 78b Abs. 1 ZPO für den Fall eines wie hier bestehenden Vertretungserfordernisses einem Beteiligten auf seinen Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die erstgenannte

Voraussetzung ist jedoch nur erfüllt, wenn der Beteiligte ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die nicht etwa wegen der Nichtzahlung eines Gebührenvorschusses oder wegen einer unzulässigen Vorbedingung des Beteiligten, sondern aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind. Seine diesbezüglichen Bemühungen hat er substantiiert darzulegen und nachzuweisen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.2017 - 2 B 4.17 - juris Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.10.2025 - A 9 S 1147/25 - juris Rn. 13).

Hieran gemessen scheidet die Beiordnung eines Notanwalts bereits deshalb aus, weil der Antragsteller weder substantiiert dargelegt noch nachgewiesen hat, sich um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt vergeblich bemüht zu haben.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 163 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt hat und somit selbst kein Prozesskostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entsprach es nicht der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Orientierung an den Empfehlungen in Nr. 19.2 i. V. m. Nr. 2.2.2 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21.02.2025 beschlossenen Änderungen (vgl. Senatsbeschluss vom 20.08.2026 - 10 S 2127/25 - juris Rn. 119 ff.).

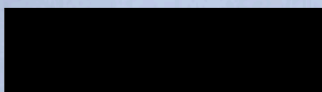
Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Paur

Dr. Ketterer

Dr. Stingl

Beglaubigt:



Deibert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Mariotti, Peter

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

- 10. Senat und Geschäftsstelle -

Schubertstraße 11

[68165] Mannheim

Per Telefax: 0621 / 292-4444

Eilverfahren [10 S 1403/26] | Bezug: Hauptsache [10 S 1402/26]

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 16 Seiten einschließlich dieser Seite.

Sämtliche Seiten dieses Schriftsatzes tragen das Aktenzeichen [10 S 1403/26], den Bezug [10 S 1402/26] sowie die fortlaufende Seitenkennzeichnung „Seite X von Y“.

**FÖRMLICHE GEGENÄUSSERUNG
UND NACHWEISFORDERUNG**

**Beschluss vom 15.09.2026: Entscheidungsurschrift, richterliche Autorisierung,
bestrittene Zustellung und Beweissicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verlange eine anhand der maßgeblichen Akten überprüfbare Klärung der Entscheidungsfassung und des Zustellungsvorgangs. Eine ordnungsgemäße Zustellung an mich am **16.09.2026** wird ausdrücklich bestritten. Mein tatsächlicher persönlicher Erhalt erfolgte am **23.09.2026**. Die nachfolgenden Ersuchen betreffen keine bloße Auskunft aus Kulanz, sondern den Zugang zu konkreten Entscheidungs- und Zustellungsunterlagen nach § 100 VwGO. (Q01)

I. Gegenstand und Leitsätze

1. Gefordert wird die Einsicht in die abgeschlossene Entscheidungsurschrift beziehungsweise das gesetzlich zulässige elektronische Original - nicht die Herausgabe interner Beratungsentwürfe.

2. Der Nachweis richterlicher Autorisierung ist von der Beglaubigung des Empfängerexemplars und von der Zustellung zu trennen.

3. Der zunächst fremde Briefkasten, die Weiterleitung durch [REDACTED] und mein eigener Erhalt bilden unterschiedliche Vorgänge; sie dürfen nicht zu einer Zustellung am 16.09.2026 zusammengezogen werden.

II. Konkrete Nachweis- und Sicherungsersuchen

1. Entscheidungsurschrift und Unterzeichnungsnachweise

Ich fordere gemäß § 100 VwGO die **Vorlage der maßgeblichen Entscheidungsurschrift zur Einsicht**. Bei einer papiergebundenen Urschrift umfasst dies die darauf vorhandenen eigenhändigen Unterschriften der entscheidenden Richter sowie etwaige Verhinderungsvermerke. Zugleich ersuche ich um eine vollständige, bildgetreue Reproduktion einschließlich der Unterzeichnungsseite. Die Herausgabe des einzigen gerichtlichen Originals in meinen Besitz wird nicht verlangt. (Q01)

Bei einem elektronischen Original sind die abgeschlossene Fassung, die zugeordneten qualifizierten elektronischen Signaturen und die vorhandenen Prüfinformationen bereitzustellen. Bei einer Übertragung aus Papier sind die unterzeichnete Ausgangsfassung und der vorhandene Übertragungsnachweis nach § 55b Abs. 6 VwGO einzubeziehen. Eine gesetzlich zulässige elektronische Form nach § 55a Abs. 7 VwGO wird nicht ausgeschlossen. (Q02, Q03)

Der Nachweis muss erkennen lassen, **welche konkrete Fassung von welchen Personen abgeschlossen und autorisiert wurde** und ob diese Fassung mit der an mich versandten übereinstimmt. Ein vorhandener Abschluss-, Signatur- oder Übergabezeitpunkt ist mitzuteilen. Wird die Urschrift gesondert aufbewahrt, ist sie in die Einsicht einzubeziehen. (Q01, Q04, Q05)

2. Zustellungsurkunde und Versandunterlagen

Angefordert werden die vollständige Zustellungsurkunde einschließlich vorhandener Berichtigungen, die Zustellungs- beziehungsweise Versandverfügung, die Zuordnung der Sendung zum versandten Dokument, die Bezeichnung des Zustellungsunternehmens sowie die dokumentierten Zustellungsorte und -zeitpunkte. Soweit vorhanden, sind auch Rücklauf-, Schadens-, Nachverpackungs- oder Nachverklebungsvermerke zu sichern. (Q01, Q08, Q12)

3. Aufklärung und Erhaltung der Beweismittel

Der behauptete Einwurf ist mit der nachstehend geschilderten Weiterleitung durch meinen Nachbarn [REDACTED] abzugleichen. Soweit erforderlich, rege ich die Einholung einer Stellungnahme der zustellenden Person und die Befragung des benannten Zeugen an. Die ursprüngliche Fassung vorhandener Zustellungs- und Versandnachweise ist neben späteren Berichtigungen zu erhalten.

4. Bearbeitung und begründete Entscheidung

Ich ersuche um Bearbeitung **bis zum 30.09.2026**. Ist dies nicht möglich, erwarte ich innerhalb dieses Zeitraums eine Zwischenmitteilung mit einem konkreten

Bereitstellungstermin. Eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Akteneinsichtersuchens ist unter Benennung der betroffenen Unterlagen und der jeweiligen Rechtsgrundlage mitzuteilen. Die genannte Bearbeitungsfrist begründet weder eine gesetzliche Ausschlusswirkung noch eine Verlängerung eigener Rechtsbehelfsfristen.

III. Tatsachengrundlage und Beweisangebote

1. Empfängerexemplar und Datumsabweichung

Die vorliegende Sendung betrifft das Eilverfahren [10 S 1403/26]. Das Empfängerexemplar ist auf seiner ersten Seite ausdrücklich als „**Beglaubigte Abschrift**“ bezeichnet. Auf dem gelben Umschlag steht handschriftlich **16.09.26**; daneben befindet sich mein Eingangsvermerk **23. SEP. 2026**. Auf der Schlussseite des erhaltenen Schriftstücks sind die Namen **Paur, Dr. Ketterer und Dr. Stingl** maschinenschriftlich wiedergegeben. Darunter stehen der Vermerk „Beglaubigt“ und ein handschriftlicher Namenszug bei der Bezeichnung „Deibert, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“. Richterliche Unterschriftenabbildungen sind auf dieser Schlussseite nicht vorhanden. **Beleg: Anlagen 1 bis 3.**

2. Nachbarbriefkasten und tatsächlicher eigener Erhalt

Nach der Mitteilung meines Nachbarn [REDACTED] befand sich die an mich adressierte Sendung zunächst in seinem Briefkasten. Er warf sie anschließend in meinen Briefkasten und informierte mich darüber. Ich selbst fand und entnahm sie am **23.09.2026**. Die Angabe „in meinem Briefkasten vorgefunden“ beschreibt damit die letzte Station nach der Weiterleitung und nicht den ursprünglichen Zustellungsort.

Den ursprünglichen Einwurf durch die zustellende Person habe ich nicht selbst beobachtet. Der genaue Zeitpunkt, zu dem [REDACTED] die Sendung in seinem Briefkasten auffand und in meinen Briefkasten weiterleitete, ist anhand seiner eigenen Wahrnehmungen zu klären. Eine Uhrzeit oder eine bereits vorliegende schriftliche Zeugenerklärung wird nicht behauptet.

Beweisangebot: Herr [REDACTED] als Zeuge zum Auffindeort, zu seiner Weiterleitung, zu seiner Mitteilung an mich und zu eigenen Wahrnehmungen des Umschlagzustands. Seine ladungsfähige Anschrift wird gesondert nachgereicht. Meine eigene Wahrnehmung betrifft insbesondere die Entnahme am 23.09.2026 und den Zustand bei meinem Empfang.

3. Verschlusszustand

Bei meinem Empfang war die Verschlusslasche nicht fest verklebt, sondern offen beziehungsweise lediglich durch einen leicht haftenden transparenten Klebestreifen fixiert. Diesen Zustand habe ich nicht herbeigeführt. Die Fotografien dokumentieren den von mir beanstandeten Zustand. **Beleg: Anlage 1, Rückseite, und Anlage 3.**

Wann und durch wen der Streifen angebracht wurde und welchen Zustand [REDACTED] zuvor wahrnahm, ist offen. Eine unbefugte Öffnung, ein Austausch von Blättern oder eine Manipulationsabsicht werden nicht als erwiesen behauptet. Der Originalumschlag und der erhaltene Inhalt stehen für eine erforderliche Inaugenscheinnahme zur Verfügung.

Diese Eingabe ist auf Entscheidungsnachweis, Zustellung und Aktenzugang beschränkt. Sie enthält keine Rücknahme der bisherigen sachlichen Einwendungen oder sonstigen Begehren in den Verfahren [10 S 1403/26] und [10 S 1402/26].

IV. Rechtliche Einordnung der Nachweisforderung

1. Abschrift ist nicht Urschrift; Autorisierung bleibt prüfbar

Der Beglaubigungsvermerk wird nicht mit einer richterlichen Unterschrift gleichgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht stellt jedoch klar, dass eine beglaubigte Abschrift die Existenz und Übereinstimmung mit der unterzeichneten beziehungsweise signierten Urschrift belegen kann; das bloße Fehlen von Originalunterschriften auf der Empfängerfassung macht einen Beschluss nicht unwirksam (BVerwG, Beschluss vom 15.01.2025 - **[5 B 1.25]**, Rn. 11). Mein Begehren richtet sich deshalb auf die **Einsicht in die konkrete autorisierte Endfassung**, nicht auf die pauschale Behauptung, jede Abschrift sei ein Entwurf. (Q04)

Eine gesonderte Aufbewahrung der Urschrift steht ihrer Existenz nicht entgegen (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021 - **[4 BN 52.20]**, Rn. 3). Bestätigt die Einsicht einen erheblichen Mangel der vorgeschriebenen Autorisierung, sind dessen verfahrensspezifische Rechtsfolgen zu prüfen. Interne Beratungsentwürfe und Abstimmungsunterlagen werden wegen § 100 Abs. 4 VwGO nicht angefordert. (Q01, Q05)

2. Bestreiten ersetzt keine gerichtliche Aufhebung

Ich gebe **keine Erklärung des Verzichts auf die vorgebrachten Nachweis- und Zustellungseinwendungen** ab. Die ordnungsgemäße Zustellung am 16.09.2026 bleibt bestritten; die Autorisierung der maßgeblichen Fassung ist Gegenstand meines Einsichtersuchens. Damit wird weder eine einseitige Aufhebung des Beschlusses erklärt noch behauptet, dass eine ausstehende Antwort dessen Rechtskraft automatisch entfallen lasse. Die Wiederholung des Hinweises „unanfechtbar“ beantwortet das konkrete Akteneinsichtersuchen nicht. (Q01, Q04, Q16)

3. Fremder Briefkasten, Beweiswert und Heilung

Für die gerichtliche Zustellung gilt § 56 Abs. 2 VwGO. § 180 ZPO verlangt eine dem Adressaten zugeordnete Empfangseinrichtung. Der bloße Einwurf in einen ausschließlich fremden Nachbarbriefkasten genügt dem nicht; eine besondere Empfangsberechtigung müsste gegebenenfalls konkret festgestellt werden. (Q06, Q07)

Die Beweiskraft einer Zustellungsurkunde nach §§ 182, 418 ZPO ist zu beachten; der Gegenbeweis ist zulässig. Hierzu werden der konkrete Übermittlungsweg und der Zeuge [REDACTED] benannt. Ein Verschlussmangel ist anhand von § 176 Abs. 2 ZPO zu klären; die bloße Verwendung von Klebeband ist kein selbstständiger Unwirksamkeitsgrund. (Q08, Q09, Q12)

Eine Heilung nach § 189 ZPO kommt bei tatsächlichem Zugang des zuzustellenden Dokuments in Betracht. Sie macht eine frühere Fehlzustellung nicht rückwirkend ordnungsgemäß. Mein eigener Erhalt wird mit dem 23.09.2026 angegeben. Der BFH betont

den tatsächlichen Empfang als Heilungszeitpunkt bei fehlerhafter Briefkastenzustellung; sein Fall betraf allerdings einen fehlenden Datumsvermerk, nicht einen Nachbarbriefkasten (Beschluss vom 06.05.2014 - **[GrS 2/13]**). (Q10, Q11)

V. Rechtswahrung und verbindlicher Verfahrensbezug

Diese Eingabe ist eine **förmliche Tatsachenmitteilung und ein konkretes Akteneinsichts- und Nachweisersuchen**, nicht lediglich eine unverbindliche Meinungsäußerung. Ich verlange, dass sie zur Akte genommen und ihrem sachlichen Inhalt entsprechend behandelt wird. Bevor aus einem bestrittenen Zustellungsdatum nachteilige Fristfolgen abgeleitet werden, ist mein konkreter Vortrag einschließlich des Beweisangebots zu berücksichtigen. Die Gewährleistungen effektiven Rechtsschutzes und rechtlichen Gehörs sind zu beachten. (Q01, Q13)

Pacta sunt servanda - Verträge sind einzuhalten

Ich verlange die Beachtung der auf den konkreten Vorgang anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen. Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bindet die Vertragsparteien an geltende Verträge. Der Grundsatz ersetzt jedoch weder die Prüfung des Anwendungsbereichs noch einen statthaften Rechtsbehelf. (Q14)

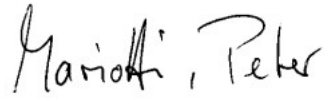
Die Genfer Abkommen von 1949 sind in ihrem jeweiligen sachlichen, persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereich zu beachten. Eine besondere Konflikt- oder Schutzpersonenkonstellation, aus der sich für dieses Zustellungs- und Unterschriftenproblem ein unmittelbares Aufhebungsrecht ergäbe, ist mit dieser Eingabe nicht nachgewiesen. Aus einer abweichenden gerichtlichen Rechtsauffassung wird deshalb nicht ohne Weiteres ein Vertragsbruch abgeleitet. (Q15)

Verfahrensrechtliche Abgrenzung und Abschluss

Die Eingabe wird **nicht als Anhörungsrüge, Beschwerde oder eigenständiger Antrag auf Aufhebung** des Beschlusses erhoben. Diese Rechtsbehelfe erfordern jeweils ihre eigenen gesetzlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls Vertretung nach § 67 Abs. 4 VwGO. Laufende Fristen werden durch das Nachweisersuchen nicht gehemmt. Soweit für einen Teil des Akteneinsichtsbegehrens eine besondere Vertretung verlangt wird, ersuche ich um einen konkreten Hinweis; der Tatsachenvortrag zum Zustellungsablauf ist davon getrennt zur Akte zu nehmen. (Q16, Q17)

Ich erwarte die angeforderten Unterlagen beziehungsweise eine begründete Mitteilung **bis zum 30.09.2026**. Ein Verzicht auf die Einwendungen gegen den Zustellungstag oder auf eine Prüfung der maßgeblichen Entscheidungsfassung ist mit dieser Eingabe nicht verbunden.

Unterschrift im Rahmen geleistet
ausschließlich für die natürliche Person
Mariotti, Peter

A handwritten signature in black ink that reads "Mariotti, Peter". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and a distinct 'P'.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zustellungsumschlag, Vorder- und Rückseite - Seite 10 bis 11

Anlage 2: Erhaltene Beschlussfassung, vier fotografierte Seiten - Seite 12 bis 15

Anlage 3: Zusätzliche Detailaufnahmen: Verschluss und Beglaubigung - Seite 16

Die Anlagen geben die bereitgestellten Fotografien vollständig und bildlich unverändert wieder.

Rechtsquellen und Fundstellen

Amtliche Onlinequellen beziehungsweise IKRK-Primärquellen. Abrufdatum: **23.09.2026**. Die Quellen dienen der Rechtsprüfung, nicht als Beleg für unbekannte Vorgänge in der Gerichtsakte.

Q01 | § 100 VwGO - Akteneinsicht, Kopien und Grenzen

Einsicht in vorhandene Akten und Entscheidungsfassungen; Abs. 4 schützt Entwürfe und Abstimmungsunterlagen.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_100.html

Q02 | § 55a Abs. 7 VwGO - elektronische richterliche Unterzeichnung

Gesetzlich geregelter Ersatz handschriftlicher Unterzeichnung; keine Feststellung zum tatsächlichen Original dieses Falls.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_55a.html

Q03 | § 55b Abs. 6 VwGO - Übertragung von Papierdokumenten

Übertragungs- und Übereinstimmungsnachweise beim Medienwechsel.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_55b.html

Q04 | BVerwG, 15.01.2025 - [5 B 1.25], insbesondere Rn. 11 und 13

Beschlussabschrift, Beglaubigungswirkung, Grenzen eines freien Feststellungsverfahrens und Vertretung.

<https://www.bverwg.de/150125B5B1.25.0>

Q05 | BVerwG, 24.03.2021 - [4 BN 52.20], Rn. 3

Gesonderte Aufbewahrung einer Urschrift; Entscheidung betraf ein Urteil.

<https://www.bverwg.de/240321B4BN52.20.0>

Q06 | § 56 Abs. 2 VwGO - Zustellung von Amts wegen

Verweisung auf die Zustellungsvorschriften der ZPO.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_56.html

Q07 | § 180 ZPO - Ersatzzustellung durch Briefkasteneinlegung

Erforderliche Zuordnung der Empfangseinrichtung zum Adressaten.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_180.html

Q08 | § 182 ZPO - Zustellungsurkunde

Dokumentationsangaben und Verweisung auf § 418 ZPO.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_182.html

Q09 | § 418 ZPO - Beweiskraft und Gegenbeweis

Reichweite des Urkundenbeweises und Zulässigkeit des Gegenbeweises.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_418.html

Rechtsquellen und Fundstellen - Fortsetzung

Amtliche Onlinequellen beziehungsweise IKRK-Primärquellen. Abrufdatum: **23.09.2026**. Die Quellen dienen der Rechtsprüfung, nicht als Beleg für unbekannte Vorgänge in der Gerichtsakte.

Q10 | § 189 ZPO - Heilung von Zustellungsmängeln

Tatsächlicher Zugang des zuzustellenden Dokuments; Zeitpunkt der Heilung.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_189.html

Q11 | BFH, Großer Senat, 06.05.2014 - [GrS 2/13]

Heilungszeitpunkt bei fehlerhafter Briefkastenzustellung; Sachverhalt: fehlender Datumsvermerk.

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201410137/>

Q12 | § 176 Abs. 2 ZPO - Zustellungsauftrag

Übergabe des Schriftstücks in einem verschlossenen Umschlag durch die Geschäftsstelle.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_176.html

Q13 | Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG

Effektiver Rechtsschutz und rechtliches Gehör; keine selbsttätige Aufhebung durch eine Partei.

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html

Q14 | Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 26

Pacta sunt servanda; amtlicher UN-Vertragstext. Keine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs.

https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf

Q15 | Genfer Abkommen IV, gemeinsame Art. 2 und 3

IKRK-Vertragstext/Kommentar zu Art. 2 und Vertragstext zu Art. 3; besondere Schutzvoraussetzungen.

<https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gciv-1949/article-2/commentary/2025>

<https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gciv-1949/article-3>

Q16 | § 67 Abs. 4 und § 152 VwGO

Vertretungsanforderungen und grundsätzliche Unanfechtbarkeit von VGH-Beschlüssen.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_67.html

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_152.html

Q17 | § 152a VwGO - Anhörungsrüge

Eigenständige Voraussetzungen, Darlegung und Zweiwochenfrist ab Kenntnis der Gehörsverletzung.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_152a.html

Die vorliegenden Fotos ersetzen weder die Entscheidungsurschrift noch die Zustellungsurkunde. Eine eigene schriftliche Erklärung des Zeugen [REDACTED] ist nicht beigelegt.

Anlage 1 - Zustellungsumschlag

Vorderseite

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 1 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.

Absender:

Verwaltungsgerichtshof BW
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

EINGEGANGEN
23. SEP. 2026

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
16.09.26

Aktenzeichen
10 S 1403/26

Herrn
Peter Mariotti
[Redacted]
[Redacted]

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☐ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und
ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte
gemäß Nachsendeauftrag
1.11 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.12 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Anlage 1 - Zustellungsumschlag

Rückseite

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 2 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.



Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 1 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 3 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.

10 S 1403/26 Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN
23. SEP. 2026

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Peter Mariotti
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis,
dieses vertreten durch den Landrat,
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen

- Antragsgegner -

beigeladen:

SIVENTIS Linach GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Komplementärin, diese vertreten durch den Geschäfts-
führer,
Schützenstraße 28, 78147 Vöhrenbach

prozessbevollmächtigt:

Fridrich Bannasch & Partner Rechtsanwälte mbB,
Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg, Az: 00145/26-AFR/raw

wegen erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Windkraft)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

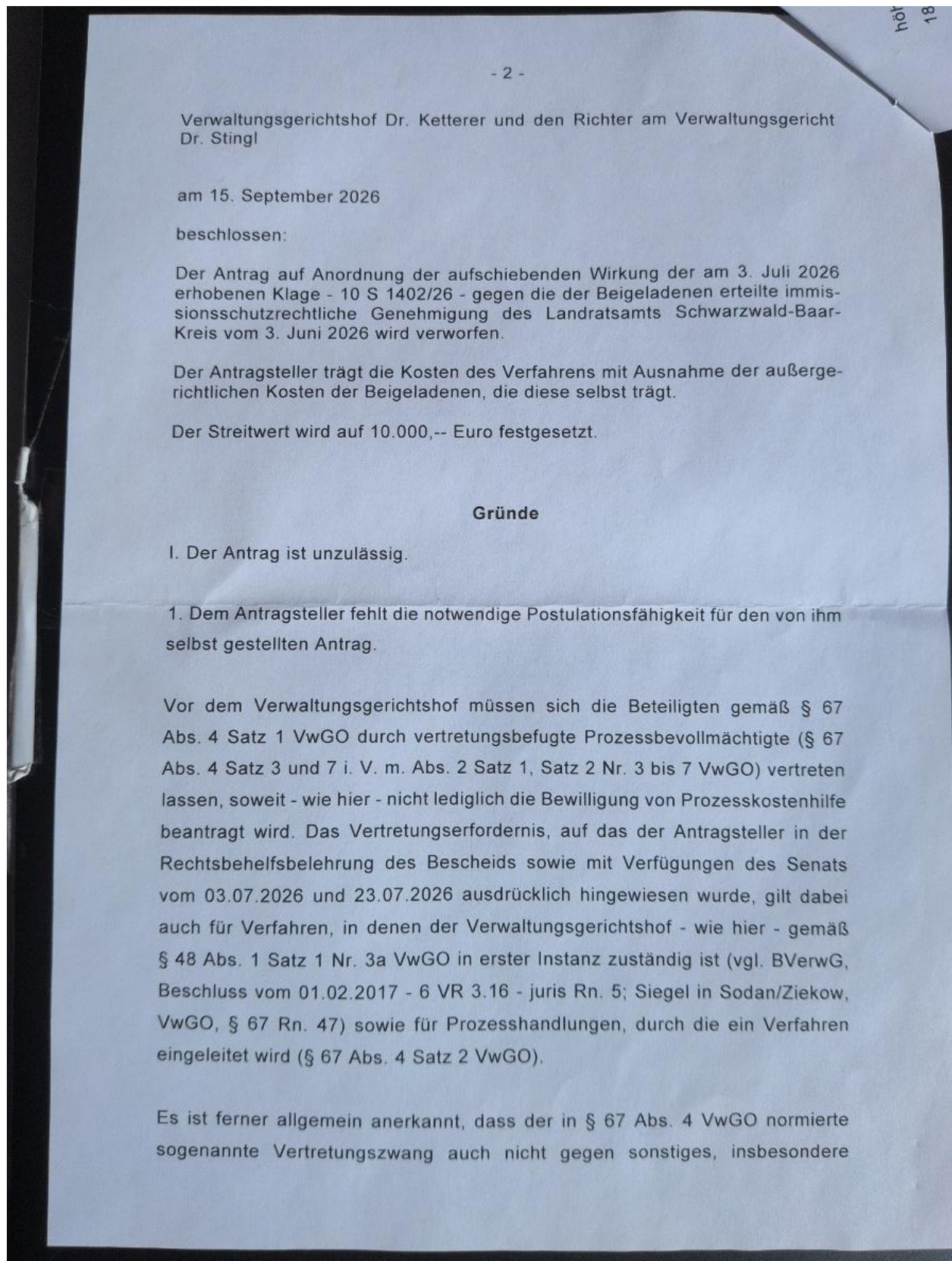
hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Paur, die Richterin am

Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 2 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 4 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.

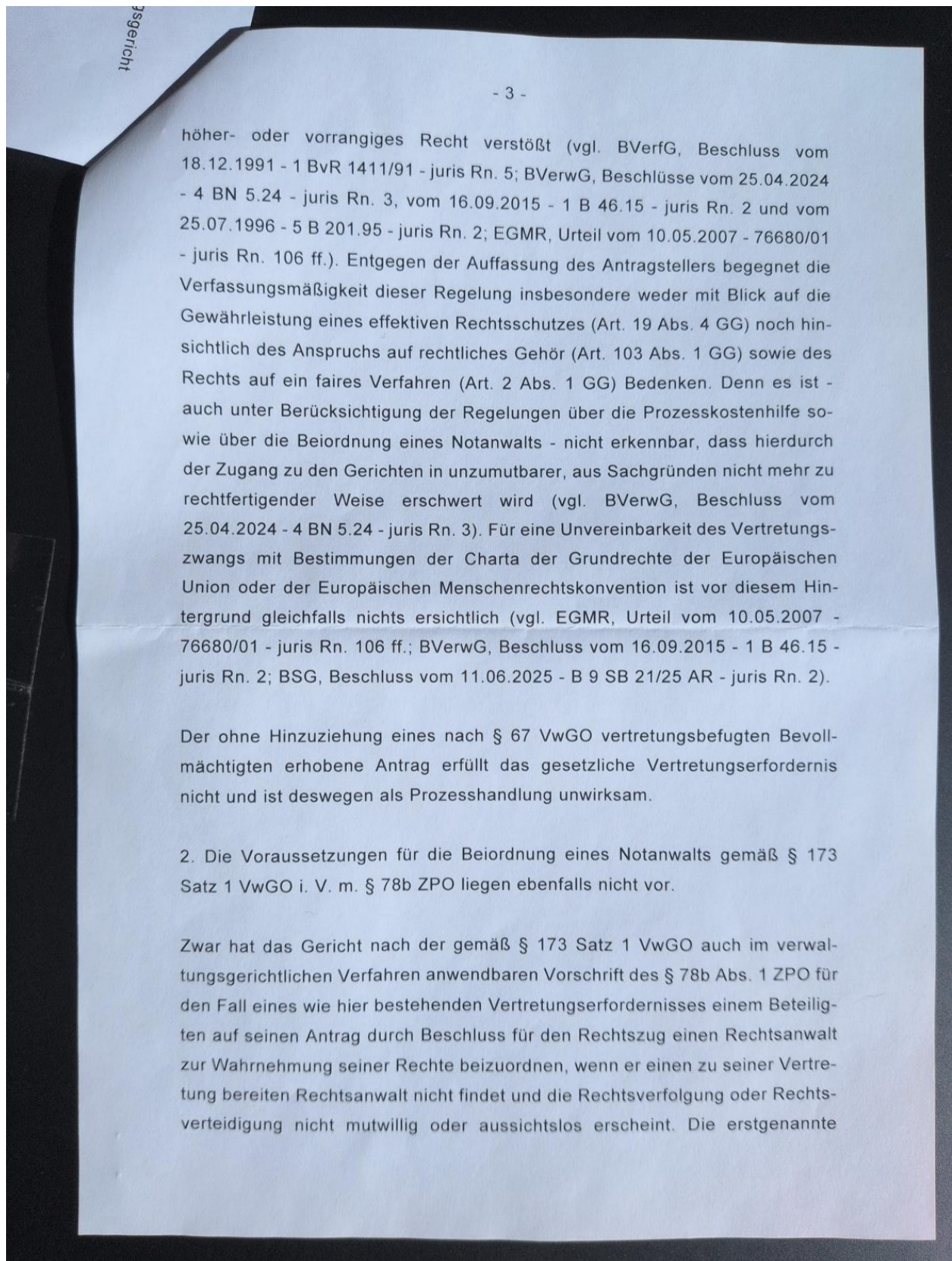


Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 3 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 5 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.

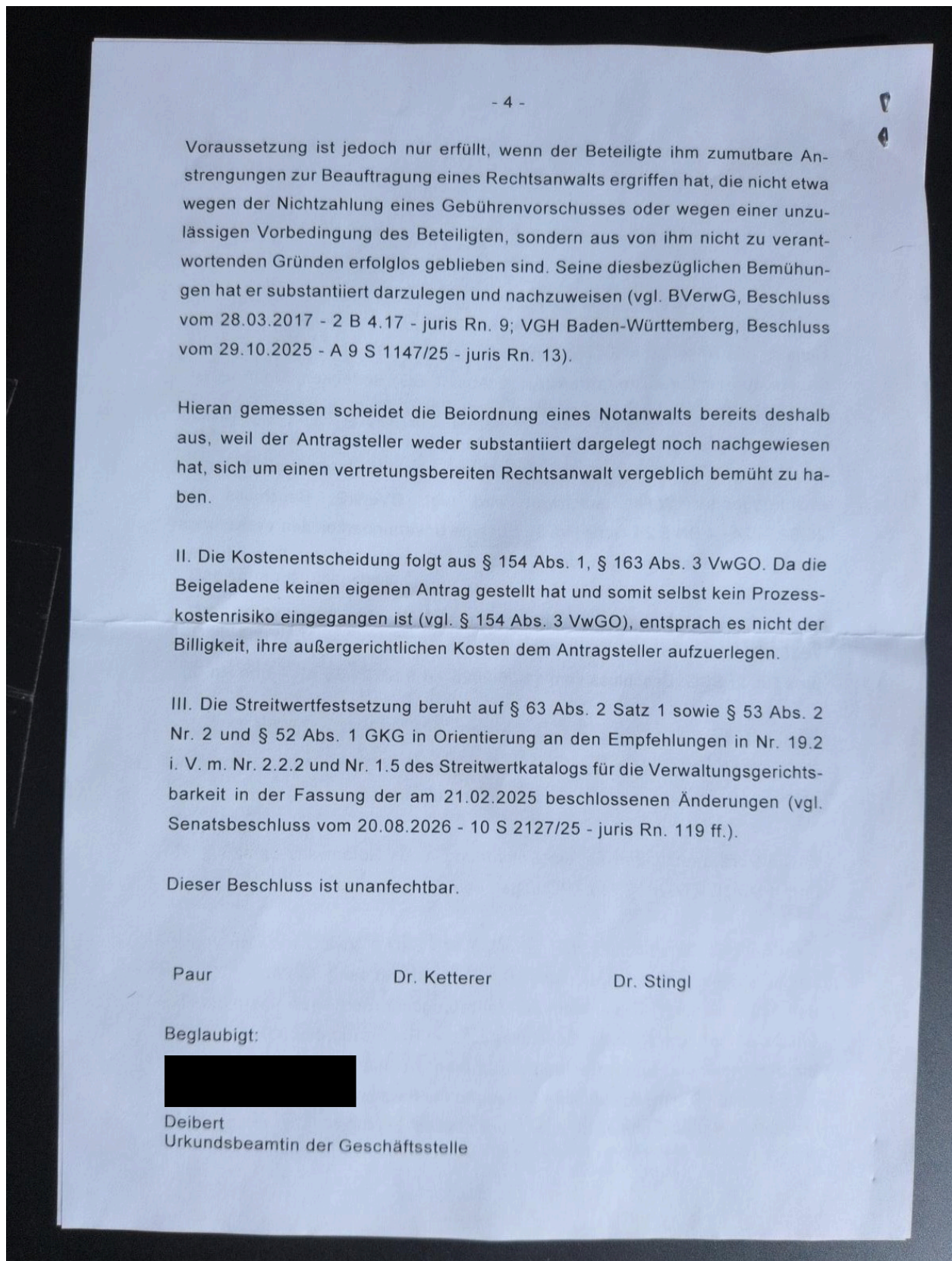


Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 4 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 6 von 6.

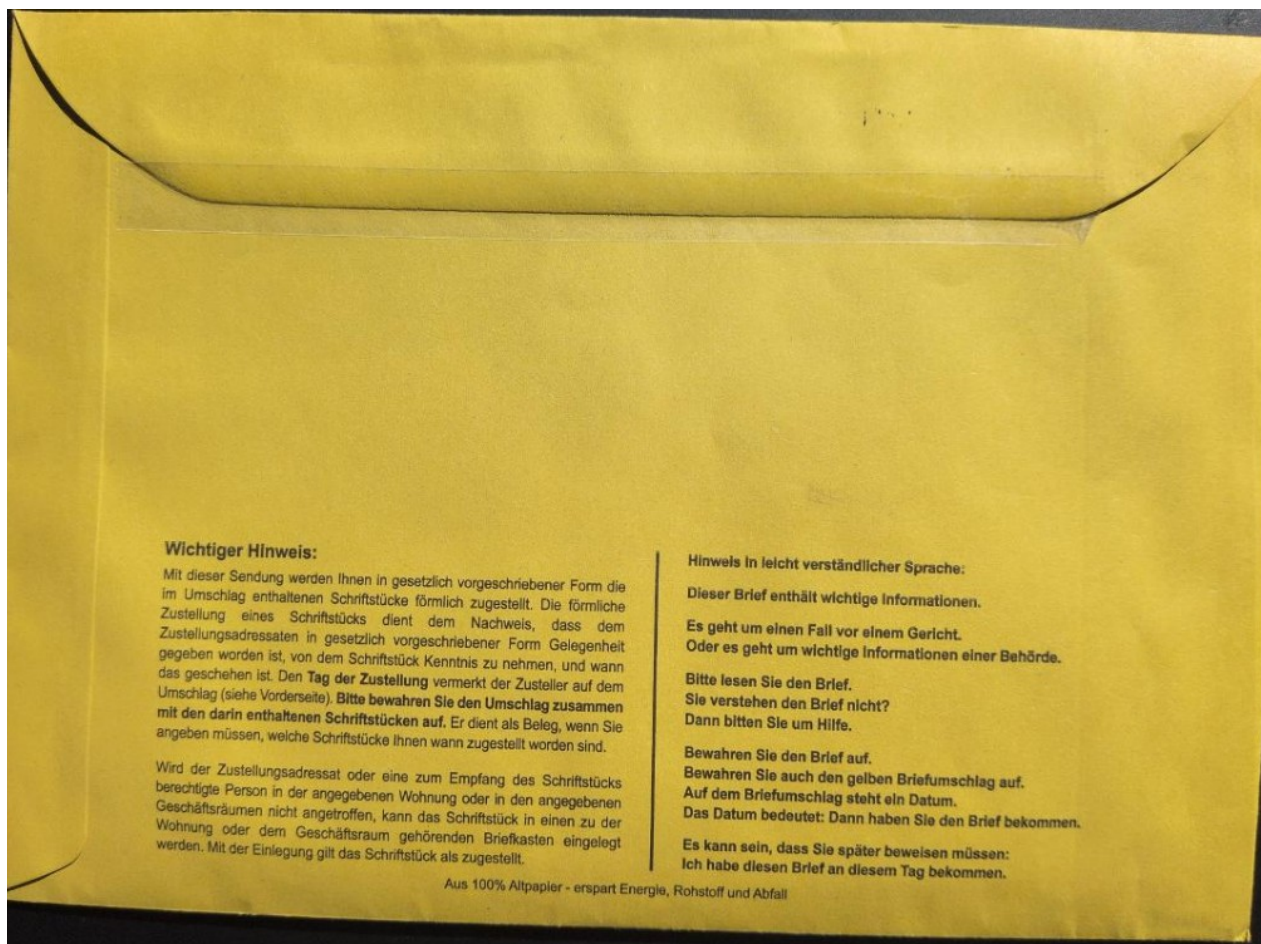
Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.



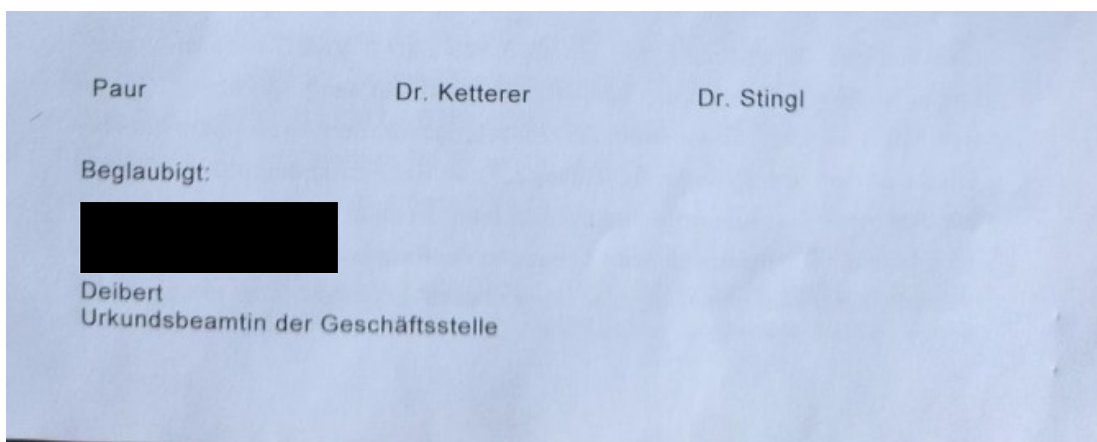
Anlage 3 - Zusätzliche Detailaufnahmen

Umschlagverschluss und Beglaubigungsvermerk

Unveränderte Wiedergabe der zusätzlich bereitgestellten Bilder.



Detail der Schlussseite des erhaltenen Schriftstücks:



[OK] Faxversand erfolgreich: +496212924444

Von fax-senden.de <no-reply@fax-senden.de>

An petermariotti <[REDACTED]>

Datum Mittwoch, 23. September 2026 um 19:19

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Faxnachricht konnte erfolgreich zugestellt werden:

Datum, Uhrzeit.....: 23.09.2026, 19:19 Uhr

Empfaenger.....: +496212924444

Empfaenger-Kennung.....:

Zustellversuche.....: 1

Uebertragungsrate.....: 14400 bit/s

Verbindungsdauer.....: 1361 Sekunden (Kostenpflichtig)

Auflösung.....: 204x196

Anzahl der Seiten.....: 16

Ihre Absenderkennung...: M a r i o t t i [REDACTED]

Kosten des Auftrages...: 3,20 EUR

Wir bedanken uns fuer Ihr Vertrauen!

Ihr fax-senden.de Team!

Web....: <https://www.fax-senden.de>

E-Mail..: service@fax-senden.de

Fax....: +49 (0) 89-125039541

fax-senden.de ist ein Service der

ccn Services GmbH

Adi-Maislinger-Str. 7

81373 München

Germany

Ust-IdNr.: DE264319237

...just fax it!

1.71 MB 1 Datei angehängt

fax.pdf 1.71 MB

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 8 Seiten einschließlich dieser Seite.

Mariotti, Peter

An den

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
- 10. Senat / Kostenstelle -
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

Hauptsache: [10 S 1402/26] | Bezug: Eilverfahren [10 S 1403/26]

Kostenrechnung vom 13.07.2026: 1.620,00 Euro

Kassenzeichen: [REDACTED]

**Kostenabwehr und Verursachungsnachweis
Erwiderung auf den Kostenantrag der Beigeladenen**

Peter Mariotti gegen Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis; beigeladen: SIVENTIS Linach GmbH & Co. KG.
Genehmigungszeichen: [43 Ha/106.11]; Verzeichnisnummer: [06/25].

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerspreche der beantragten umfassenden Kostenbelastung zu meinen Lasten. Ich verlange eine getrennte Prüfung des Verfahrensausgangs, der konkret durch behördliches Verhalten verursachten Kosten und der Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen. Die Forderung aus der Kostenrechnung von 1.620,00 Euro ist Teil der gerichtlichen Kosten; sie darf nicht nochmals als zusätzlicher Schaden neben denselben Gebühren angesetzt werden.

I. Kostenanträge und verfahrensbezogene Ersuchen

1. Dem Beklagten werden die Kosten des Hauptsacheverfahrens einschließlich meiner nach § 162 VwGO erstattungsfähigen Aufwendungen auferlegt. Soweit eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen angeordnet wird, wird verlangt, auch diese dem Beklagten und nicht mir aufzuerlegen. Die Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO wird für den Fall meines Obsiegens geltend gemacht.

2. Unabhängig hiervon wird beantragt, dem Beklagten nach § 155 Abs. 4 VwGO diejenigen Kosten aufzuerlegen, die durch eine konkret festzustellende schuldhaft Verletzung von Informations-, Aufklärungs- oder Verfahrenspflichten entstanden sind. Eine Auferlegung sämtlicher Kosten wird angestrebt, soweit sich die Verursachung des gesamten Rechtsstreits nachweisen lässt; hilfsweise wird eine auf nachgewiesene vermeidbare Mehrkosten beschränkte Entscheidung beantragt.

3. Der Antrag der Beigeladenen vom 16.09.2026, mir ihre außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, wird zurückgewiesen. Hilfsweise wird beantragt, diese Kosten nach § 162 Abs. 3 VwGO bei der Beigeladenen zu belassen. Sollte hiervon abgewichen werden, ist die Billigkeitsentscheidung unter Einbeziehung der geltend gemachten besonderen Umstände zu treffen.

4. Zur Prüfung der Kostenverursachung werden die unten bezeichneten Informationsbegehren, Antworten, Übermittlungs- und Freigabenachweise sowie die Behördenakte beigezogen. Die Rechtsgrundlage für die Vorenthaltung jeder entscheidungserheblichen Dokumentengruppe und die erfolgte Abwägung sind nachvollziehbar darzulegen.

5. Die kostenansatzrechtliche Prüfung der Rechnung von 1.620,00 Euro, die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung nach § 66 Abs. 7 GKG und eine Änderung des Streitwerts sind getrennt zu behandeln. Hierzu wird eine gesonderte Ergänzung eingereicht. Eine rechtskräftige Kostenentscheidung des Eilverfahrens wird nicht durch diesen Kostenantrag in der Hauptsache als aufgehoben behandelt.

II. Konkrete Tatsachenbasis statt pauschaler Kostenbehauptung

1. Bereits meine am 30.01.2026 per Fax übermittelte erste Einwendung verlangte Zugang zu Antrag, Fachgutachten, Prüfvermerken, Nebenbestimmungsentwürfen und Rückbau-/Sicherheitskonzepten. Hinzu kamen konkrete Prüfpunkte zu Wasser und Quellen, Boden, Stoffpfaden, Arten- und Waldschutz. Damit waren die Informations- und Vorsorgeanliegen lange vor der Genehmigung benannt (Konvolut vom 23.09.2026, PDF-S. 90-94; insbesondere S. 91-92 und Faxnachweis S. 94).

2. Am 03.06.2026 verlangte ich erneut die vollständige Genehmigungsentscheidung und Behördenakte, insbesondere Fachstellungnahmen, interne Prüf- und Abwägungsvermerke, Unterlagen zur Einwendungsbehandlung sowie Angaben zu Bekanntgabe, Fristen und etwaigen Vollzugsfreigaben. Am 23.06.2026 verwies Herr Haas auf die öffentlich bereitgestellte Genehmigung und stellte die Bearbeitung der weiteren Fragen und der Akteneinsicht für später in Aussicht (E-Mail-Kette vom 10.07.2026, PDF-S. 3-5).

3. Die gerichtliche Einreichung erfolgte am 03.07.2026. Mit E-Mail vom 10.07.2026 kündigte das Landratsamt einen auf nicht vertrauliche Unterlagen seit dem 18.03.2026 beschränkten Aktendruck an. Es erklärte, behördeninterne Vorgänge, insbesondere Genehmigungsentwürfe, und Dubletten entnommen zu haben. Auf konkrete Frist- und Bekanntgabefragen wurde auf Bekanntmachung, Rechtsbehelfsbelehrung und Normen verwiesen. Ein freiwilliger Vollzugsstillstand wurde abgelehnt (E-Mail-Kette, PDF-S. 1-2).

4. Am 13.07.2026 wurde die hier betroffene Kostenrechnung über 1.620,00 Euro erstellt; mein dokumentierter Empfang war am 20.07.2026. Die bereits verfasste Ergänzung der

Erinnerung berichtigt ausdrücklich die frühere unzutreffende Behauptung fehlender Verfahrenszuordnung. Diese Berichtigung wird aufrechterhalten (Konvolut, PDF-S. 209-211, 238-240).

5. Auf meine 18-seitige Beanstandung vom 01.08.2026 erklärte Herr Haas am 01.09.2026, die Beantwortung im Auftrag der Behördenleitung aus Zeitgründen und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Kästen der ersten beiden Seiten zu beschränken. Zugleich behauptete er Informationsgewährung am 30.03. und 10.07.2026 im rechtlich möglichen Umfang. Ein freiwilliger Stillstand wurde erneut abgelehnt; weitere nicht vertrauliche Korrespondenz sei nicht angefallen (E-Mail vom 01.09.2026, PDF-S. 1).

6. Der Schriftsatz der Beigeladenen vom 16.09.2026, Kanzleizeichen [00145/26-AFR/raw], fordert nun die Klageabweisung sowie die Übernahme ihrer außergerichtlichen Kosten. Der weiße Gerichtsumschlag wurde nach meiner Darstellung zunächst meinem Nachbarn [REDACTED] fehlzugeleitet. Er überreichte mir diese Sendung am 23.09.2026. Dieser Vorgang ist von der gelben Sendung im Eilverfahren zu trennen. Die Fehlleitung wird nicht ohne Nachweis dem Landratsamt zugerechnet.

Ich behaupte nicht, dass überhaupt keine Antworten oder Unterlagen erteilt wurden. Gerügt wird, dass die Bearbeitung bestimmter Auskunfts- und Nachweispunkte nicht nachvollziehbar abgeschlossen ist. Ob eine verlangte Unterlage bereits vollständig geliefert wurde, ist durch den Abgleich von Anforderung, tatsächlichem Dateibestand und Ablehnungsentscheidung zu klären.

III. Kostenverursachung durch verspätete oder unzureichende Aufklärung

Die maßgebliche Vorschrift ist § 155 Abs. 4 VwGO. Erforderlich ist nicht lediglich ein nachvollziehbarer Anlass zur Rechtsverfolgung, sondern eine zurechenbare schuldhaftes Pflichtverletzung, die bestimmte Kosten verursacht hat. Der Beklagte soll deshalb zu den vor der gerichtlichen Einreichung bestehenden Informationspflichten und deren Erledigung substantiiert Stellung nehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht hält eine Kostenbelastung einer Behörde auch bei deren Obsiegen für möglich, wenn erforderliche Erläuterungen erst im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden: BVerwG, Urteil vom 17.09.2015 - [2 C 13.14], Rn. 21. Der Fall betrifft eine dienstliche Beurteilung. Herangezogen wird nicht das dortige Fachrecht, sondern die ausdrücklich behandelte prozessuale Kostenverursachung (R1).

Die Übertragung auf Linach setzt einen eigenständigen Nachweis voraus: Welche Information war aufgrund eines hinreichend bestimmten Begehrens zu erteilen? Wann musste dies geschehen? Welche Information blieb aus? Inwiefern hätte eine rechtzeitige Auskunft die Anrufung des Gerichts oder einzelne weitere kostenverursachende Schritte vermieden? Diese Fragen sind nicht durch einen bloßen Hinweis auf den späteren Verfahrensausgang erledigt.

Die zeitliche Grenze wird ausdrücklich beachtet: Die Antworten vom 10.07. und 01.09.2026 können die bereits am 03.07.2026 erfolgte Einreichung nicht rückwirkend verursacht haben. Sie sind Belege für den weiteren Verlauf und gegebenenfalls die Fortdauer zuvor bestehender Defizite. Für die Entstehung des Ausgangsverfahrens kommt es vorrangig auf

den Zeitraum bis zum 03.07.2026 an; für spätere Mehrkosten auf jeweils gesonderte Ursachen.

Demgegenüber genügt die Behauptung, eine rechtswidrige Genehmigung habe die Klage erzwungen, nach BVerwG, Beschluss vom 03.05.2011 - [6 KSt 1.11], insbesondere Rn. 5, nicht für eine Kostenverlagerung (R7). Deshalb wird die Kostenentscheidung nicht allein auf die behauptete materielle Fehlerhaftigkeit des Vorhabens gestützt. Ein eigenständiges Risiko aus fehlender Klagebefugnis oder fehlender Postulationsfähigkeit ist in der Kausalitätsprüfung zu berücksichtigen.

IV. Informationszugang, konkrete Schutzfragen und Rückbausicherung

Der Umweltinformationsanspruch und die Anfechtung der Genehmigung sind verschiedene Streitgegenstände. Eine Beendigung des Genehmigungsrechtsstreits beantwortet nicht automatisch ein unerledigtes Informationsbegehren. Umgekehrt macht ein Informationsdefizit die Genehmigungsanfechtung nicht ohne Weiteres zulässig. Maßgeblich sind das Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg, insbesondere seine Zugangs- und Ablehnungsbestimmungen, und im Gerichtsverfahren §§ 99, 100 VwGO.

Eine pauschale Einordnung als interner Vorgang ist anhand der konkreten Dokumente zu überprüfen. EuGH, Urteil vom 20.01.2021 - [C-619/19], und BVerwG, Urteil vom 22.03.2022 - [10 C 2.21], insbesondere Rn. 19-24 und 31-34, verlangen eine nachvollziehbare Anwendung der Ausnahme und eine konkrete Interessenabwägung (R2-R3). Der Abschluss eines Verfahrens beseitigt den Schutz interner Mitteilungen nicht automatisch; ebenso wenig rechtfertigt die bloße Bezeichnung als intern jede Zurückhaltung.

Auch projektbezogene Unternehmenskommunikation kann Umweltinformation sein. Das BVerwG hat im Urteil vom 08.05.2019 - [7 C 28.17] - den Zugang zu bestimmten Präsentationen zur Kommunikation über Stuttgart 21 bestätigt (R4). Dies begründet keinen Anspruch auf sämtliche Unternehmensdaten, wohl aber die Notwendigkeit einer inhaltlichen statt bloß etikettenbezogenen Prüfung.

Meine Fragen zur materiellen Absicherung sind konkret: Die Genehmigung verlangt nach Ziffern 3.1-3.3 den vollständigen Rückbau einschließlich Fundament und eine Sicherheit vor der jeweiligen Baufreigabe. Die öffentlich zugängliche Fassung lässt die Eurobeträge offen. Sie sieht Überprüfungen nach zehn und achtzehn Jahren und danach alle acht Jahre sowie gegebenenfalls Nachschüsse vor; Verwertungserlöse sind nicht gegenzurechnen (Konvolut, PDF-S. 6-7, 59).

Damit wird nicht das Fehlen jeder Rückbaupflicht behauptet. Zu klären sind Höhe, Bemessungsgrundlagen, begünstigte Stelle, Schuldneridentität, Garantiebedingungen, Abrufbarkeit bei Zahlungsausfall, Laufzeit, Anpassung und tatsächlicher Erbringungsstand. Rückbausicherheit und Absicherung von Havarie-, Umwelt- oder Drittschäden sind nicht gleichzusetzen.

BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 - [4 C 5.11], Rn. 11, 14-15 und 30, bestätigt die Sicherung des Rückbaus auf Kosten des Pflichtigen einschließlich des Liquiditätsrisikos. Eine Baulast ersetzt nicht schon die finanzielle Absicherung; rein privatrechtliche Sicherheiten ohne behördlichen Zugriff reichen hierfür nicht (R5). Die Entscheidung bestätigt die

Ernsthaftigkeit meines Nachweisinteresses, nicht bereits einen Mangel der Linacher Sicherheit oder einen individuellen Kostenerstattungsanspruch.

Schall, Schatten, Eisfall, Quellen, Boden, Wald- und Artenschutz sind durch die Projektunterlagen als Prüfbereiche bezeichnet. Die genehmigten Schutz- und Abschaltbedingungen sowie neuere Gutachtenfassungen sind in den Abgleich einzubeziehen. Eine unvermeidliche Gesundheitsbeschädigung oder bereits feststehende Kontamination wird nicht behauptet. Ebenso wird aus einem Haftungsvorbehalt eines Gutachters für fremde Eingangsdaten keine allgemeine Haftungsfreiheit aller Beteiligten abgeleitet.

Die Wertung des § 2 EEG wird nicht ausgeblendet. Sie ersetzt weder Informationsansprüche noch die Prüfung der konkreten Genehmigungsvoraussetzungen oder die gesetzlichen Regeln über Prozesskosten. Ein wirtschaftliches Interesse an einer EEG-Ausschreibung beweist für sich genommen keine sachfremde Begünstigung. Die Einwendungsbehandlung und die eigenständige fachliche Prüfung bleiben nachzuweisen.

V. Kosten der Beigeladenen und zumutbarer Umweltrechtsschutz

Im Eilverfahren wurde die Erstattung außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen gerade mangels eines eigenen Antrags verneint. Im Hauptsacheverfahren liegt nun ein Antrag auf Klageabweisung vor. Daraus folgt ein veränderter Prüfungsmaßstab, jedoch kein ohne gerichtliche Entscheidung bestehender Zahlungsanspruch gegen mich.

Ich verlange eine einzelfallbezogene Billigkeitsentscheidung nach § 162 Abs. 3 VwGO. Dabei sind der Umfang der erforderlichen Beteiligung, das übernommene Kostenrisiko und festgestellte besondere Umstände einzustellen. Dass ein Sachantrag für eine Kostenerstattung spricht, wird nicht verschwiegen: BVerwG, Beschluss vom 29.04.2025 - [6 B 14.24], Rn. 26 (R8). Das bloße Ausbleiben einer materiellen Gutachtenverteidigung macht die anwaltliche Behandlung der Zulässigkeitsfrage nicht unnötig.

Soweit das konkrete Rechtsschutzbegehren in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Umweltrechtsschutzes fällt, ist der Maßstab nicht übermäßig teurer Verfahren zu beachten: EuGH, Urteil vom 11.04.2013 - [C-260/11], Edwards und Pallikaropoulos, insbesondere Rn. 35 und 40-43 (R6). Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung aus objektiver Kostenbelastung, individueller wirtschaftlicher Lage, Erfolgsaussichten, Komplexität und Bedeutung der Umweltbelange. Eine generelle Kostenfreiheit oder voraussetzungslose Überwälzung auf die Behörde folgt daraus nicht.

VI. Abschließende Beweis- und Verfahrensanforderungen

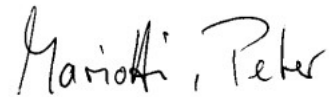
Beizuziehen beziehungsweise zu konkretisieren sind: der vollständige Inhalt und Zugang der Informationsbegehren seit dem 30.01.2026; die tatsächlich am 30.03. und im Juli 2026 bereitgestellten Dateien; ein Verzeichnis zurückgehaltener Dokumentgruppen mit Ablehnungsgründen; die behördliche Behandlung der vor dem 03.07.2026 noch offenen Punkte; die gerichtlichen Eingänge und Entscheidungen zu den Vertretungs- und Unterstützungsgesuchen; sowie eine verursachungsbezogene Aufstellung der behaupteten vermeidbaren Kosten.

Die Kenntnisaufnahme einer kritischen Eingabe ist nicht deren inhaltliche Erledigung. Ebenso ist eine umfangreiche Aktenübermittlung nicht ohne Abgleich der Nachweis, dass jedes

konkret begehrte entscheidungserhebliche Dokument zugänglich gemacht wurde. Ich verlange eine Entscheidung über die bezeichneten Kostenfragen auf dieser konkreten Grundlage, nicht eine Kostenverlagerung kraft bloßer Missbilligung behördlichen Handelns.

Die Kosten- und Klagefragen sind von einem behaupteten persönlichen Haftungsanerkennnis einzelner Bediensteter zu trennen. Adressat des Kostenbegehrens ist der Beklagte. Etwaige eigenständige Haftungsansprüche werden durch diesen Antrag weder abschließend erhoben noch als nachgewiesen bezeichnet.

Unterschrift im Rahmen geleistet
ausschließlich für die natürliche Person



Rechtsquellen und Rechtsprechung

Abruf und Prüfung der bezeichneten Primärquellen: 24.09.2026. Die jeweilige Aussagegrenze ist Bestandteil der Bezugnahme; aus einer informationsrechtlichen Entscheidung folgt nicht automatisch eine Kostenentscheidung im Genehmigungsstreit.

R1 - BVerwG, Urteil vom 17.09.2015 - [2 C 13.14], Rn. 21; Kosten wegen erst im Prozess nachgeholter Erläuterungen. Fachrechtlicher Ausgangsfall: dienstliche Beurteilung.

<https://www.bverwg.de/170915U2C13.14.0>

R2 - EuGH, Urteil vom 20.01.2021 - [C-619/19]; interne Umweltinformationen und Interessenabwägung. Amtlicher Urteilsvolltext über eine deutsche Aufsichtsbehörde.

https://www.la.brandenburg.de/sixcms/media.php/276/EuGH_C_619_19.pdf

R3 - BVerwG, Urteil vom 22.03.2022 - [10 C 2.21], Rn. 19-24, 31-34; konkrete Prüfung des Geheimhaltungsschutzes.

<https://www.bverwg.de/220322U10C2.21.0>

R4 - BVerwG, Urteil vom 08.05.2019 - [7 C 28.17]; Umweltinformationen und Projektkommunikation. Die Seite enthält daneben einen gesonderten Vorlagebeschluss.

<https://www.bverwg.de/080519U7C28.17.0>

R5 - BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 - [4 C 5.11], Rn. 11, 14-15, 30; finanzielle Sicherung des Rückbaus, Liquiditätsrisiko. Keine unmittelbare Prozesskostenentscheidung zugunsten Dritter.

<https://www.bverwg.de/171012U4C5.11.0>

R6 - EuGH, Urteil vom 11.04.2013 - [C-260/11], Rn. 35, 40-43; nicht übermäßig teurer Umweltrechtsschutz. Anwendungsbereich gesondert darzulegen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62011CJ0260>

R7 - BVerwG, Beschluss vom 03.05.2011 - [6 KSt 1.11], Rn. 2-5; Grenzen einer nachträglichen Kostenänderung und pauschaler Verursachungsbehauptungen.

<https://www.bverwg.de/030511B6KSt1.11.0>

R8 - BVerwG, Beschluss vom 29.04.2025 - [6 B 14.24], Rn. 26; Sachantrag und Kostenrisiko der Beigeladenen als Argument für Kostenerstattung.

<https://www.bverwg.de/290425B6B14.24.0>

R9 - VwGO, insbesondere §§ 67, 99, 100, 154, 155, 158, 161 und 162.

<https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>

R10 - GKG, insbesondere §§ 6, 21, 22, 52, 63 und 66; von der Kostengrundentscheidung zu trennen.

https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/

R11 - EEG, § 2; gesetzliche Gewichtung erneuerbarer Energien.

https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_2.html

Belegverzeichnis und Aktenfundstellen

Die folgenden vorhandenen Dokumente werden als Belege bezeichnet. Sie sind in diesem Schreiben nicht nochmals als Kopien angehängt – dem Verwaltungsgerichtshof liegen alle genannten Dokument vor!

K1. Erste Einwendung und Faxnachweis vom 30.01.2026: Konvolut-23.09.26.pdf, PDF-S. 90-94. Beweist konkrete damalige Begehren und einen vierseitigen Faxversand.

K2. E-Mail-Kette mit dem Landratsamt vom 03.06., 23.06. und 10.07.2026: Postfach _
[REDACTED]_ Proton Mail.pdf, sieben Seiten. Enthält Anforderung, Zurückstellung und begrenzte Übermittlung.

K3. Kostenrechnung und Belehrung: Konvolut, PDF-S. 239-240; Empfangsumschlag S. 238. Vorliegende Fotofassung teilweise angeschnitten.

K4. Berichtigte Kosteneingabe vom 20.07.2026: Konvolut, PDF-S. 209-218. Frühere Behauptung fehlender Verfahrenszuordnung berichtigt.

K5. Förmliche Beanstandung vom 01.08.2026:

Foermliche_Beanstandung_Windpark_Linach_01-08-2026(2).pdf, 18 Seiten. Belegt damaligen Vortrag, nicht ohne Weiteres dessen materielle Richtigkeit.

K6. E-Mail des Landratsamts vom 01.09.2026: E-Mail-01.09.2026.pdf, insbesondere PDF-S. 1; Korrespondenzbezug auf S. 2-3.

K7. Genehmigungsbedingungen und Begründung: Konvolut, PDF-S. 6-7 und 59. Rückbau, Sicherheit, Nachschuss und im zugänglichen Exemplar nicht bezifferte Summen.

K8. Eilbeschluss vom 15.09.2026: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf; Kostenbegründung auf PDF-S. 6.

K9. Gegnerschriftsatz vom 16.09.2026 und weiße Gerichtssendung: Schreiben-RA-Fridrich-16.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, vier Seiten.

K10. Weiterer Projektbestand: Fachgutachten, Antrag, Karten, Verpflichtungserklärungen und Fassungsstände bleiben für die Sachprüfung relevant. Dieser Kostenschriftsatz bescheinigt keine vollständige fachtechnische Prüfung aller PDF-Seiten.

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 4 Seiten einschließlich dieser Seite.

Mariotti, Peter

An den
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
- 10. Senat / Kostenstelle -
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

Hauptsache: [10 S 1402/26] | Bezug: Eilverfahren [10 S 1403/26]

Kostenrechnung vom 13.07.2026: 1.620,00 Euro

Kassenzeichen: [REDACTED]

**Ergänzung der Erinnerung nach § 66 GKG
Eilantrag auf aufschiebende Wirkung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 13.07.2026 über 1.620,00 Euro wird mit dieser Eingabe ergänzt. Soweit bereits eine Entscheidung über die Erinnerung oder den Aussetzungsantrag ergangen ist, ersuche ich um unverzügliche Übermittlung und Mitteilung des Verfahrensstands. Eine bereits erfolgte Aufhebung oder Aussetzung wird nicht unterstellt.

I. Konkrete Anträge

1. Die aufschiebende Wirkung der Erinnerung wird nach § 66 Abs. 7 Satz 2 GKG bis zur Entscheidung über die noch offenen kostenansatzrechtlichen Einwendungen angeordnet, hilfsweise hinsichtlich eines nach Prüfung streitigen Teilbetrags. Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist über eine entsprechende Anordnung unverzüglich zu unterrichten.
2. Es wird überprüft, ob Kosten nach § 21 Abs. 1 GKG nicht zu erheben sind. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für den vollständigen Wegfall vorliegen, wird die Rechnung aufgehoben; hilfsweise wird sie um nicht zu erhebende Kosten berichtigt. Der Antrag wird nicht allein auf die behauptete Rechtswidrigkeit des behördlichen Ausgangsverfahrens gestützt.

3. Die bereits angeregte Herabsetzung des Streitwerts auf 5.000,00 Euro nach § 63 Abs. 3 GKG wird aufrechterhalten und dem zuständigen Spruchkörper vorgelegt. Eine Änderung des Streitwerts ist der Neuberechnung des Kostenansatzes vorgelagert. Allein fehlende Gewinnerzielungsabsicht begründet keine automatische Anwendung des Auffangwerts.

4. Es wird um nachvollziehbare Mitteilung der geltenden Streitwertentscheidung, des angewandten Gebührentatbestands und Gebührensatzes, etwaiger Folgeentscheidungen, angerechneter Zahlungen und der derzeitigen Vollstreckungsgrundlage ersucht.

II. Zuordnung und Grenzen der Erinnerung

Die Rechnung ist der Hauptsache [10 S 1402/26] zugeordnet. Die frühere Behauptung, eine solche Zuordnung fehle, ist bereits berichtigt worden und wird nicht erneut erhoben. Der Rechnung liegt nach dem bisherigen Bestand ein Streitwert von 20.000,00 Euro zugrunde. Ein bloßer Rechenfehler wird nicht behauptet.

Mein weitergehendes Ziel, dem Beklagten die Verfahrenskosten und nicht mir auferlegen zu lassen, ist Gegenstand einer gesonderten Kostengrundentscheidung. Es ersetzt keinen Einwand gegen den Kostenansatz. Die 1.620,00 Euro sind dabei Bestandteil der Gerichtskosten und keine zusätzlich doppelt geltend zu machende Position.

Die Aktenaufnahme und Rechnungsstellung allein sind kein Nachweis unrichtiger gerichtlicher Sachbehandlung. Ebenso folgt aus einer beanstandeten Informationsbehandlung durch das Landratsamt nicht ohne Weiteres ein gerichtlicher Fehler nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG. Zu prüfen ist ausschließlich, ob konkrete gerichtliche Bearbeitungsfehler gerade die angesetzten Kosten oder abgrenzbare Mehrkosten ausgelöst haben.

III. Hilfsprüfung nach § 21 GKG und Streitwert

Die vorhandenen Ersuchen zur Unterstützung beim Gerichtszugang, ihre Eingangszeitpunkte, die gerichtlichen Hinweise und ihre Behandlung sind einzubeziehen. Aus dem bloßen Vorhandensein dieser Ersuchen leite ich keine Bewilligung von Prozesskostenhilfe und keine Befreiung vom Vertretungszwang ab. Soweit das Gericht von einem unbedingten, kostenpflichtigen Rechtsschutzbegehren ausgegangen ist, ist dieser Inhalt anhand der tatsächlich eingegangenen Fassung zu bestimmen.

Für § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG kommt es auf eine unverschuldete Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an. Die Voraussetzungen werden nicht durch eine pauschale Berufung auf Gemeinwohlinteressen ersetzt. BVerwG, Beschluss vom 26.07.2023 - [2 KSt 2.23], Rn. 2-3, zieht hier enge Grenzen, insbesondere bei bewusster Einlegung eines Rechtsbehelfs trotz bekannten Vertretungszwangs. Eine entsprechende Kenntnis- und Verschuldensprüfung ist daher fallbezogen vorzunehmen.

Zur Streitwertanregung wird auf die bereits eingereichten einzelfallbezogenen Gründe Bezug genommen: kein bezifferter Vermögensvorteil, keine geltend gemachte konkrete Grundstückswertminderung und einheitliche, anlagenübergreifende Beanstandungen. Dagegen sind Umfang und Bedeutung der begehrten Genehmigungsaufhebung zu gewichten. Eine Kostenrechnung kann nicht allein deshalb im Erinnerungsverfahren reduziert werden, weil der zugrunde liegende Wert politisch oder persönlich als zu hoch empfunden wird.

IV. Entscheidung über die Beitreibung

Über den Antrag nach § 66 Abs. 7 GKG ersuche ich vorrangig zu entscheiden, bevor weitere vermeidbare Beitreibungskosten ausgelöst werden. Als Abwägungsgesichtspunkte benenne ich die noch zu klärende Behandlung der Kosteneinwendungen, die Streitwertanregung und das Interesse an der Vermeidung zusätzlicher Kosten. Ein Aussetzungsanspruch wird nicht allein aus der Einlegung der Erinnerung abgeleitet.

Sollte eine kostenrechtliche Korrektur nicht in Betracht kommen, ersuche ich hilfsweise um Benennung der für ein gesondertes Stundungs- oder Erlassgesuch zuständigen Stelle und der erforderlichen Nachweise. Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit wird mit diesem Schreiben noch nicht belegt. BVerwG, Beschluss vom 27.04.2016 - [5 KSt 2.16], Rn. 13, trennt solche Billigkeitsfragen vom Erinnerungsverfahren.

Diese Eingabe wird nach § 66 Abs. 5 GKG persönlich erhoben. Sie ist keine anwaltliche Hauptsacheerwiderung, kein Antrag auf Abänderung eines unanfechtbaren Eilbeschlusses und keine Anhörungsrüge. Das Erinnerungsverfahren ist nach § 66 Abs. 8 GKG gebührenfrei; eine gesonderte Erstattung von Aufwendungen dieses Erinnerungsverfahrens wird nicht verlangt.

Unterschrift im Rahmen geleistet
ausschließlich für die natürliche Person

Mariotti, Peter

Rechtsquellen und Rechtsprechung

Abruf und Prüfung der bezeichneten Primärquellen: 24.09.2026. Die jeweilige Aussagegrenze ist Bestandteil der Bezugnahme; aus einer informationsrechtlichen Entscheidung folgt nicht automatisch eine Kostenentscheidung im Genehmigungsstreit.

K-R1 - GKG, insbesondere §§ 21, 52, 63, 66; maßgebliche Verfahrenstrennung.

https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/

K-R2 - BVerwG, Beschluss vom 26.07.2023 - [2 KSt 2.23], Rn. 2-3; Grenzen der Nichterhebung.

<https://www.bverwg.de/260723B2KSt2.23.0>

K-R3 - BVerwG, Beschluss vom 27.04.2016 - [5 KSt 2.16], Rn. 13; gesondertes administratives Billigkeitsverfahren.

<https://www.bverwg.de/270416B5KSt2.16.0>

Belege:

Kostenrechnung mit Belehrung (Konvolut-23.09.26.pdf, PDF-S. 239-240) und bereits bezeichnete berichtigte Kosteneingabe vom 20.07.2026 (dort PDF-S. 209-218).

In dieser Ergänzung sind die Originalunterlagen nicht erneut eingebunden; auf die bisherigen Eingänge wird Bezug genommen.

Sollte eine Unterlage in der Gerichtsakte fehlen, wird um konkreten Hinweis ersucht.

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 3 Seiten einschließlich dieser Seite.

Mariotti, Peter

An den
Rechnungshof Baden-Württemberg
Stabelstraße 12
76133 Karlsruhe

**Prüfungshinweis zu möglichen vermeidbaren Landesaufwendungen im
Zusammenhang mit dem Windpark Linach**

**Bezugs-Aktenzeichen: VGH Baden-Württemberg [10 S 1402/26] (Hauptsache), [10 S
1403/26] (Eilverfahren)**

Genehmigungszeichen: [43 Ha/106.11]; Verzeichnisnummer [06/25]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege an, den Einsatz öffentlicher Mittel und die Organisation der staatlichen Verwaltungsabläufe zum Genehmigungs- und anschließenden Gerichtsverfahren Windpark Linach nach Ihrem Prüfermessen auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen (§ 90 Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg). Für Teile in kommunaler Zuständigkeit bitte ich um Abgrenzung zum zuständigen Prüfungsträger.

I. Dokumentierte Anknüpfungspunkte

1. Vorhaben und Finanzierung. Der Genehmigungsantrag betrifft drei Windenergieanlagen in Linach/Furtwangen. Das Formblatt A-1.2.1 nennt als privaten Antragsteller die SIVENTIS Windenergie GmbH & Co. KG; seine Angabe zu Investitionskosten lautet „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ (Formblatt, PDF-S. 1 und 6). Daraus ergibt sich für mich weder eine konkrete Investitionssumme noch ein Beleg für eine Förderung aus Landesmitteln.

2. Verwaltungsablauf. Nach meinen schriftlich dokumentierten Ersuchen vom 30.01. und 03.06.2026 um Informationen und Akteneinsicht folgten weitere Korrespondenz und eine am 10.07.2026 angekündigte beschränkte Aktenübermittlung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Ich wandte mich am 03.07.2026 an den VGH. Die tatsächliche Bearbeitung und ihre Ressourcenfolgen sind zu prüfen; aus der zeitlichen Abfolge allein folgt keine Kostenverursachung.

3. Gerichtskosten. Die Kostenrechnung vom 13.07.2026 über 1.620,00 Euro bei einem Streitwert von 20.000,00 Euro ist meiner Hauptsache zugeordnet. Ich habe dazu am 24.09.2026 gesonderte Einwendungen an das Gericht gerichtet. Der mir berechnete Betrag ist für sich genommen keine festgestellte Ausgabe des Landes; die Rechnung datiert zudem vor der Terminsbestimmung.

4. Termin. Mit Verfügung vom 17.09.2026 setzte der VGH die mündliche Verhandlung auf den 05.11.2026 um 10:30 Uhr an. Die Verfügung sieht eine Aufhebung des Termins vor, sofern alle Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind (§ 101 Abs. 2 VwGO). Ob diese Voraussetzung eintreten wird, steht derzeit nicht fest.

II. Konkrete Prüfungsanregung

1. Mittelherkunft und tatsächliche Kosten. Welche Landesstellen und Haushaltstitel trugen nachweisbar Personal-, Sach-, Gutachten-, Vertretungs- und sonstige Kosten für Genehmigung und Prozessführung? Bitte zwischen Zahlungen der öffentlichen Hand und Aufwendungen des privaten Vorhabenträgers trennen; etwaige Landesförderung nur anhand von Zuwendungs- oder Auszahlungsbelegen berücksichtigen.

2. Verwaltungsorganisation. Wurden Auskunftersuchen, Aktenbereitstellung und Abstimmung der zuständigen Landesstellen so organisiert, dass Nachforderungen, Mehrfachbearbeitung und Doppelprüfungen vermieden wurden? Welche messbaren zusätzlichen Arbeitsschritte oder Ausgaben entstanden gegebenenfalls und worauf sind sie zurückzuführen?

3. Gerichtsverwaltung und Terminorganisation. Welche nicht richterlichen Ressourcen bindet die Vorbereitung und gegebenenfalls kurzfristige Aufhebung mündlicher Termine typischerweise (etwa Ladungen, Geschäftsstelle, Saal, Technik)? Gibt es für den Fall eines Einverständnisses sämtlicher Beteiligter Verfahren, diese Ressourcen frühzeitig und ohne Druck auf Beteiligtenrechte umzudisponieren?

4. Controlling und Folgemaßnahmen. Welche Kennzahlen zu Personalzeit, Sachaufwand, Terminaufhebungen, Mehrfachbearbeitung und tatsächlichen Einsparungen erhebt die Landesverwaltung? Lassen sich auf dieser Grundlage organisatorische Verbesserungen feststellen und mit Zuständigkeit, Umsetzungsfrist und Kostenwirkung beschreiben?

III. Prüfungsgrenze und Rückmeldung

Der Hinweis betrifft Verwaltungshandeln, Mittelbewirtschaftung und organisatorische Rahmenbedingungen. Über Termin, Verfahrensführung, Kostenansatz und Kostenverteilung entscheiden die jeweils zuständigen Gerichte in den vorgesehenen Verfahren; die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG ist zu wahren. Eine konkrete vermeidbare Ausgabe oder Pflichtverletzung behaupte ich ohne die hierfür nötigen Haushalts- und Organisationsunterlagen nicht.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und, soweit möglich, um Mitteilung, ob der Prüfungshinweis in Ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Das Formblatt A-1.2.1, die Terminsbestimmung, die Kostenrechnung und den dokumentierten Schriftwechsel kann ich auf Anforderung in Kopie übermitteln. Über Auswahl, Umfang und Durchführung einer Prüfung entscheiden Sie eigenständig.

Freundliche Grüße

Unterschrift im Rahmen geleistet
ausschließlich für die natürliche Person

Mariotti, Peter

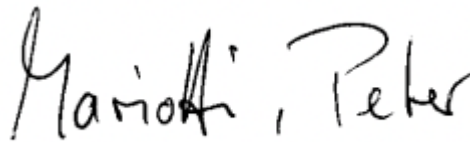
Prüfungshinweis zum Windpark Linach – VGH [10 S 1402/26]

Von MRV-M a r i o t t i <menschenrechtsverteidiger-mariotti@proton.me>
An poststelle@rh.bwl.de
Datum Donnerstag, 24. September 2026 um 21:57

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen mein heutiges Schreiben zum Windpark Linach. Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung sowie um eine kurze Eingangsbestätigung.

Hochachtungsvoll,
M a r i o t t i , P e t e r



Ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage
Alle Rechte vorbehalten für alle Zeiten

Menschenrechtsverteidiger gemäß A/RES/53/144, Generalversammlung der Vereinten Nationen
vom 9. Dezember 1998

mrv-mariotti.org

Dies ist eine E-Mail-Nachricht von Menschenrechtsverteidiger Peter Mariotti, deren Inhalt ausschließlich für den vorgesehenen Empfänger bestimmt ist. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger oder die zur Entgegennahme dieser Nachricht berechtigte Person sind, wenden Sie sich bitte an den Absender und löschen Sie diese E-Mail-Nachricht aus Ihrem System. Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass jede Offenlegung, Vervielfältigung, Verbreitung oder jede andere Handlung, die sich auf den Inhalt dieser Informationen stützt, strengstens untersagt ist und rechtswidrig sein kann.

This is an email message from human rights defender Peter Mariotti, the contents of which are intended solely for the intended recipient. If you are not the intended recipient or authorised to receive this message, please contact the sender and delete this email

message from your system. You are hereby advised that any disclosure, reproduction, distribution or other action based on the contents of this information is strictly prohibited and may be unlawful.

58.13 KB 2 Dateien angehängt 1 Eingebettetes Bild

Rechnungshof_BW_Linach_Pruefungshinweis_10_S_1402-26.pdf 40.42 KB

image.png 16.77 KB

[REDACTED]

Read: **EXTERN: Prüfungshinweis zum Windpark Linach – VGH [10 S 1402/26]**

Von poststelle@rh.bwl.de <poststelle@rh.bwl.de>
An MRV-M a r i o t t i <[REDACTED]>
Datum Freitag, 25. September 2026 um 06:01

Ihre Nachricht

An: Rechnungshof BW (Poststelle)
Betreff: EXTERN: Prüfungshinweis zum Windpark Linach – VGH [10 S 1402/26]
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2026 21:57:43 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Freitag, 25. September 2026 06:01:48 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.

message/disposition-notification

Final-recipient: RFC822; poststelle@rh.bwl.de
Disposition: automatic-action/MDN-sent-automatically; displayed
X-MSExch-Correlation-Key: [REDACTED]
Original-Message-ID:
[REDACTED]

X-Display-Name: Rechnungshof BW (Poststelle)